

BAS, c/o StuVe Universität Ulm, D-89069 Ulm

An die
Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder
Innen- und Wissenschaftsminister*innen der Länder
und des Bundes

Unser Zeichen
SARS-CoV-2_2/gf

Ihr Zeichen

Ansprechpartnerin
Nadia Galina

Datum
13.04.2020

Unterstützung ausländischer Studierender aufgrund der Maßnahmen gegen SARS-CoV-2 und Auswirkungen der Pandemie

Sehr geehrte Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten,
sehr geehrte Innenministerinnen und Innenminister der Länder,
sehr geehrte Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister der Länder,
sehr geehrte Frau Bildungsministerin Karliczek,
sehr geehrter Herr Innenminister Seehofer,

vor über einem Monat wandte sich der Bundesverband ausländischer Studierender mit einem Schreiben an Sie, die teilweise dramatische Situation ausländischer Studierender durch Maßnahmen seitens des Bundes und der Länder zu entschärfen. Neben der finanziellen Unterstützung waren es vor allem ausländer- und sozialrechtliche Änderungen, die wir als dringend angemahnt haben, um die akute Notlage ausländischer Studierender abzuwenden.

Dankenswerterweise ergriffen einige Länder wie Hamburg, Universitäten wie die Universität des Saarlandes oder auch Privatmenschen Initiative, die finanzielle Situation ausländischer Studierende zu verbessern und besondere Härten abzufangen. Jedoch gibt es bisher keine konzertierten, nachhaltigen und vor allem ausreichenden Maßnahmen, die ausländischen Studierenden in dieser Zeit effektiv helfen.

Studierende, die auch mit erheblichen finanziellen Mitteln zum Studium nach Deutschland angeworben wurden, sind jetzt in der Krise allein auf sich selbst gestellt

und fühlen sich von der Politik im Stich gelassen. Slogans wie „Welcome to Germany“ oder Kampagnen wie „Make it in Germany“ verlieren jetzt ihre Botschaft, wenn ausländische Studierende in dieser Ausnahmesituation nunmehr bis auf wenige Sonderfälle keinerlei Unterstützung in der Krise erwarten dürfen. Einer Krise, die ausländische Studierende oft doppelt trifft: durch ihre eigene Situation hier in Deutschland und größtenteils durch die Situation ihrer Eltern und Verwandten in den Heimatländern, die u. U. noch bedrückender ist.

Der BAS unterstützt und begrüßt die ergriffenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Pandemie ausdrücklich. Die Gesundheit der Menschen und vor allem der Schutz der Risikogruppen sind jetzt vordringlich wichtig und notwendig. Ausländische Studierende wollen hier auch ganz praktisch helfen und tun dies. Unserer Auffassung nach ist es jedoch unbedingt notwendig, ausländische Studierende als eine der besonders stark von der Krise betroffenen Gruppen im Blick zu haben und sie weitreichend zu unterstützen.

1) Sofortige Anpassungen im Ausländerrecht

Ausländische Studierende, vor allem aus den medizinischen Studiengängen, wollen z. B. durch Tätigkeit in Krankenhäusern helfen, dürfen dies jedoch aus ausländerrechtlichen Gründen nicht. Auf Anfrage verwiesen mehrere Landesinnenministerien darauf, dass auch in der derzeitigen Situation die Arbeitsaufnahme nur im Rahmen des § 16 b AufenthG möglich wäre. Faktisch schränkt dies die mögliche Hilfe in den Gesundheitseinrichtungen von ausländischen Studierenden massiv ein und macht diese teilweise unmöglich. In der derzeitigen Situation ist dies mehr als unverständlich.

Ausländische Studierende müssen, vor allem in den derzeit relevanten Bereichen, so z.B. den Gesundheitseinrichtungen oder dem Handel, den deutschen Studierenden gleichgestellt sein. Die generelle Aufhebung der 120-Tage-Beschränkung zumindest bis zum Jahresende ist dringend geboten.

Vielen Studierenden sind die Finanzierungsgrundlage durch Unterstützer*innen oder Studierendenjobs weggebrochen. Außerdem verlängert sich ihr Studium nunmehr voraussichtlich, wenn im nächsten Semester nicht alle Leistungen erworben werden können. Eine Bestrafung betroffener Studierender, deren Finanzierung nicht mehr nachgewiesen werden kann, weil sich ihr Studium verlängert oder sich ihre persönliche finanzielle Situation unverschuldet ändert, ist unbedingt zu vermeiden (z. B. durch Arbeitslosigkeit, insbesondere im Bereich Gastronomie, verkürzte Arbeitszeit oder wirtschaftliche Notlage der Eltern infolge der Pandemie).

Der Finanzierungsnachweis muss ausgesetzt werden, jegliche Bestrafungen der Studierenden über das Aufenthaltsrecht müssen verhindert werden. Hierzu ist eine bundesweit einheitliche Regelung zu finden.

Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis sind schnell und unbürokratisch zu erteilen.

Derzeit fallen Vorbereitungskurse und Sprachkurse an den Hochschulen aus, die zur Vorbereitung ausländischer Studierender auf das Studium dienen. Ebenfalls an den Studienkollegs findet, wenn, nur eingeschränkt Unterricht statt, der allerdings nicht in

ausreichendem Umfang auf die Feststellungsprüfung vorbereitet. Auch andere Veranstaltungen fallen aus und werden teilweise nur in einem Jahreszyklus wieder angeboten. Prüfungsformate, die nicht bekannt sind, vermindern u.U. die Erfolgsquote. Prüfungstermine werden in die Zukunft verschoben. Ohne die Situation im kommenden Semester vorherzusehen, verzögert sich allein deshalb das Studium ausländischer Studierender.

Dies darf seitens der Ausländerbehörden nicht auf die Aufenthaltshöchstdauer angerechnet werden. Die Nichtanrechnung eingeschränkter oder ausgefallener Semester auf die Aufenthaltsdauer im Aufenthaltsrecht muss durch Allgemeinverfügung festgelegt werden. Dies gilt auch für einzelne Studienabschnitte wie der Studienvorbereitung.

Studierende, die ihr Studium abgeschlossen haben und deren Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erlischt, soll unbürokratisch die Verlängerung des Aufenthaltes in Deutschland ermöglicht werden. Hier soll ohne weitere Prüfung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche ausgestellt werden.

Die Verlängerung des Aufenthalts für Studierende, die ihr Studium abgeschlossen haben, ist eindeutig positiv zu regeln.

Durch die wirtschaftlich in Aussicht stehende Rezession wird auch für ausländische Studierende der Übergang in den Arbeitsmarkt erschwert, daher müssen die Übergangszeit und die Möglichkeit zur Arbeitssuche nach dem Studium durch eine zeitlich weitreichende Möglichkeit verbessert werden. Die vorgesehene Zeit zur adäquaten Stellensuche muss ausgeweitet werden.

Es ist unserer Auffassung nach notwendig, dass die Ausländerbehörden einheitlich bezüglich der ausländischen Studierenden agieren und bestenfalls alle Fragen rund um den Aufenthaltsstatus unbürokratisch zugunsten der Studierenden lösen. Rechte internationaler Studierender in Deutschland in Notlage zu gewährleisten, zeigt nachdrücklich das Engagement der deutschen Regierung für die Internationalisierung der Bildung und Forschung.

2) Nachhaltige und ausreichende finanzielle Unterstützung ausländischer Studierender

Durch die derzeitige Situation fallen viele Studierendenjobs oder Aushilfsstellen weg, mit denen sich ausländische Studierende ihr Studium finanziert haben. Auch die Familien der ausländischen Studierenden sind durch die derzeitige Situation in den Heimatländern betroffen, Einkommensquellen gehen verloren. Hier sollte für unverschuldet in Not Geratene eine Unterstützung für die unvorhergesehene Verlängerung des Aufenthalts bzw. den Wegfall der Finanzierung durch Einrichtung eines Notfonds stattfinden. Ein einzurichtender Notfallfonds sollte von den Studierendenschaften zur unbürokratischen Weitergabe an Bedürftige verwaltet werden und angemessen finanziell ausgestattet sein.

Grundsätzlich bestehen keine Ansprüche auf Transferleistungen oder BAföG-Ansprüche für Studierende mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 b AufenthG. Das Studium muss aus

eigener Kraft finanziert werden. Zusätzliche Kosten durch Studienzeitverlängerungen sind häufig nicht eingeplant und treffen die Studierenden daher besonders hart. Die Familien im Ausland und die finanziellen Unterstützer*innen sind meist auch in Ausnahmesituationen, daher trifft die Pandemie die Studierenden doppelt. Deren bisherige Unterstützer*innen müssen nun oftmals ihre in wirtschaftliche Notlage geratenen Familien unterstützen.

Ausländischen Studierenden muss der Zugang zu sozialer Sicherung (BAföG/Notfallhilfen) eröffnet werden. Um ausländischen Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums gem. § 16 b AufenthG die Möglichkeit zu geben, ALG II zu beantragen, hat die Bundesregierung die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Erteilungsvoraussetzung gem. § 5 Abs. 1, Satz 1, 1. AufenthG, der sog. Finanzierungsnachweis, nicht mehr notwendig ist/bis auf Weiteres ausgesetzt wird. Ebenso sind § 2 Abs. 3, Satz 2, 5. und 6., § 52 Abs. 3 Satz 1. 3. AufenthG entsprechend auszusetzen. Dies ist bundesweit einheitlich durch entsprechende Rechtsvorschriften durch das BMI zu vollziehen. Ebenso sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im SGB II per Rechtsverordnung außer Kraft zu setzen. Der Zugang zu ALG II seitens Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 b AufenthG ist vollumfänglich zu gewährleisten.

Grundsätzlich halten wir eine schnelle Öffnung des BAföGs für ausländische Studierende von entscheidender Bedeutung, um Notlagen abzuwenden.

Stipendien aus öffentlichen Mitteln, seien es Bundes-, Landes- oder EU-Mittel, sollten unbürokratisch verlängert werden können unabhängig davon, durch welche Organisation diese vergeben werden. Wir danken hier ausdrücklich dem DAAD für seine schnellen und unbürokratischen Maßnahmen und sein beherztes Vorgehen. Die Verlängerung, Weiterzahlung oder zeitweise Aussetzung und spätere Wiederaufnahme von Stipendien aus öffentlichen Mitteln sollte unbürokratisch ermöglicht und durch die Stipendienggeber durchgeführt werden.

3) Nachteile hochschulrechtlicher Art ausgleichen und verhindern

Hochschulprüfungen, teilweise auch Abschlussprüfungen, sollen bis auf Weiteres verschoben werden. Hier muss eine Regelung gefunden werden, die keine Nachteile für die Prüflinge, insbesondere die ausländischen Studierenden, garantiert. So darf nicht die Situation eintreten, dass ausländischen Studierenden wegen der Verschiebung (finanzielle) Nachteile entstehen.

Ausländischen Studierenden, die aufgrund der Verschiebung von Prüfungen gezwungen sind, sich noch ein weiteres Semester zu immatrikulieren, muss die Möglichkeit gegeben werden, Prüfungen früher nachzuholen. Alternativ sind die finanziellen Nachteile auszugleichen. Ausländische Studierende sind besonders von solchen Regelungen betroffen, da sie ggf. Studiengebühren für ein weiteres Semester zahlen, ihre Lebenshaltungskosten ungeplant länger bestreiten und die Finanzierung gegenüber der Ausländerbehörde nachweisen müssen. Insbesondere bei Abschlussprüfungen müssen unbillige Härten für ausländische Studierende durch vorgezogene oder zusätzliche Prüfungstermine verhindert werden.

Härten sind in diesen Fällen ebenfalls durch den Notfonds für ausländische Studierende auszugleichen.

Derzeit werden Termine für Sprachprüfungen (DSH/TestDaF) oder TestAS-Prüfungen und ganze vorbereitende Sprachkurse verschoben bzw. fallen aus. Gleiches gilt für die Feststellungsprüfungen an den Studienkollegs. Dies erschwert die Bewerbung und Immatrikulation ausländischer Studierender erheblich. Wegen der Verschiebung der Tests und Prüfungen können voraussichtlich Bewerbungsfristen nicht eingehalten oder Vorteile aus diesen Prüfungen nicht angerechnet werden.

Viele Studierende im Ausland können Unterlagen, Zeugnisse oder Nachweise wegen geschlossener Hochschulen oder beispielsweise der Absage zentraler Tests (TestDaF oder TestAS) nicht rechtzeitig einreichen. Auch die zeitweise Aussetzung der APS-Prüfung in China macht Bewerbungen unmöglich.

Die aktuelle Situation darf nicht zum Nachteil der ausländischen Studienbewerber*innen gereichen. Bewerbungstermine müssen gerade in den (zentral) zulassungsbeschränkten Studiengängen verschoben werden. Ausländische Studierende müssen Unterlagen nachreichen dürfen. Der APS-Nachweis darf bis auf Weiteres nicht als Zulassungsvoraussetzung verlangt werden.

Bei der Erteilung der Visa für ausländische Studienbewerber*innen sind, soweit eine Visa-Erteilung erfolgt, die aktuellen Umstände zu Gunsten der Bewerber*innen zu berücksichtigen. So ist beispielsweise auf die Einrichtung eines sog. Sperrkontos zu verzichten, wenn die Hochschule eine Zulassung erteilt hat. Ausländische Studierende, die eine Zulassung zu einem (zulassungsbeschränkten) Studiengang erhalten haben, diesen wegen der Einreisebeschränkungen jedoch nicht antreten dürfen/können, sollen ihre Zulassung kostenlos auf das nächste Zulassungsverfahren übertragen können. Grundsätzlich sollte die Zulassung zu einer deutschen Hochschule die Einreise bei Vorliegen der gesundheitlichen Bedingungen ermöglichen.

Wir bitten Sie zum wiederholten Male nachdrücklich, die Situation der ausländischen Studierenden in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Die bisherigen landesweiten oder lokalen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus. Nehmen Sie den Druck von den ausländischen Studierenden in dieser für sie doppelt belastenden Lage.

Mit freundlichen Grüßen


Nadia Galina
(Referentin für Hochschulpolitik)


Vanessa Gombisch
(Pressereferentin)